**Gesellschaftervertrag KG (Mustervertrag)**

**Vorbemerkung:**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

AGB sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertrags­partei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages vor­gibt. Die zur Kontrolle von AGB geltenden Vorschriften des BGB (§§ 305 - 310) (früher: AGB-Gesetz) legen Grenzen für das "Kleingedruckte", so werden Allgemeine Geschäftsbedingun­gen oft auch genannt, zugunsten des Vertragspartners fest.

Ein Verstoß gegen das ABG-Recht kann erhebliche rechtliche Konsequenzen für den Verwen­der nach sich ziehen.

**Wir raten deshalb generell davon ab, Allgemeine Geschäftsbedingungen selbst zu erstel­len oder Muster-AGB oder sogar fremde AGB ungeprüft zu verwenden.**

Der zulässige Wortlaut von AGB kann für einzelne Branchen unterschiedlich sein. Die Klau­seln müssen für das Unternehmen im besonderen Einzelfall formuliert werden. Wenn eine unzulässige Bestimmung verwendet wird, gilt im Streitfall die gesetzliche Regelung, die meistens ungünstiger ist als eine nach dem AGB-Recht zulässige.

Nur ein spezialisierter Jurist kann die recht unübersichtliche, aber zu beachtende Rechtspre­chung zur Zulässigkeit von einzelnen Klauseln überschauen.

**Wir raten Ihnen deshalb, einen Rechtsanwalt mit der Erstellung von AGB zu beauftra­gen.**

**Allgemein zur Verwendung von Vertragsmustern:**

Der Unternehmer schließt im Laufe seiner Geschäftstätigkeit eine Vielzahl von Verträgen ab. Um eine Orientierungshilfe zu bieten, stellen wir Musterverträge zur Verfügung.

Bei vertragsrechtlichen Einzelfragen sollte jedoch grundsätzlich fachkundiger Rat, sei es bei den Industrie- und Handelskammern oder Rechtsanwälten, eingeholt werden.

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch an­dere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Auf diesen Vorgang hat die Industrie- und Handelskammer natürlich keinen Einfluss und kann daher naturgemäß für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haf­tung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausge­schlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

Muster

**Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft (KG)**

Die Gesellschafter

A.

wohnhaft in …………………………..

B.

wohnhaft in …………………………..

C.

wohnhaft in …………………………

verbinden sich zu einer Kommanditgesellschaft und schließen zu diesem Zweck den folgen­den

**Gesellschaftsvertrag**

**§ 1 Zweck der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschafter gründen eine Kommanditgesellschaft.

(2) Zweck der Gesellschaft ist……………………………,

**§ 2 Firma und Sitz der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma KG

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist ……………………………...

**§ 3 Beginn, Dauer**

(1 Die Gesellschaft beginnt am ……………………………...

(2) Ihre Dauer ist unbestimmt (Bei Befristung die jeweilige Dauer einfügen).

**§ 4 Gesellschafter/Einlagen**

(1) Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) ist der Gesellschafter A.

 Kommanditisten sind Gesellschafter B und C.

(2) Der Komplementär A erbringt folgende Einlage:

Der Kommanditist B erbringt folgende Einlage:

Der Kommanditist C erbringt folgende Einlage:

(3) Dementsprechend betragen die Kapitalanteile

Komplementär A ............. €

Kommanditist B ............... €

Kommanditist C ............... €

Die Kapitalanteile sind Festkapitalanteile, die auf einem Kapitalkonto zu buchen sind.

(4) Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme der Kommanditisten B und C entspre­chen ihrem Festkapitalanteil.

**§ 5 Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist der Komplementär berechtigt und verpflichtet. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Dem Komplementär obliegt die alleinige fachlich-technische Leitung.

(3) Bei Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesell­schaft hinausgehen, steht den Kommanditisten ein Widerspruchsrecht zu.

Als derartige außergewöhnliche Geschäfte gelten insbesondere

Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten so­wie Rechten an Grundstücken und an grundstücksgleichen Rechten,

Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Eingehen von Verbindlichkeiten, die im Einzel­fall einen Betrag von ................... € übersteigen.

Macht ein Kommanditist von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, ist ein Beschluss sämtli­cher Gesellschafter erforderlich.

**§ 6 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse, Stimmrecht**

(1) Die Gesellschafter entscheiden über die ihnen nach Gesetz oder Gesellschaftervertrag zugewiesenen Angelegenheiten durch Beschlüsse, die in Gesellschafterversammlungen gefasst werden.

(2) Eine Gesellschafterversammlung wird durch den Komplementär einberufen und geleitet. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Zu einer Gesellschafterversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von ……………. schrift­lich einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Stimmen alle Gesellschaf­ter zu, können Beschlüsse auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung mündlich oder schriftlich gefasst werden. Werden die Beschlüsse mündlich gefasst, hat der Komplementär unverzüglich ein Protokoll zu erstellen und den Beteiligten vorzulegen.

(4) Schreiben Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vor, werden die Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je ...... € des Kapitalkontos I gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Der Zustimmung von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über:

* Änderung des Gesellschaftsvertrags, soweit nicht für einzelne Bestimmungen ausdrück­lich etwas anderes geregelt ist,
* Auflösung der Gesellschaft,
* Aufnahme eines Gesellschafters,
* ………....

(6) Jeder Kommanditist ist berechtigt, eine Ausfertigung des Jahresabschlusses zu verlan­gen und dessen Richtigkeit unter Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen. Er kann auf seine Kosten einen zur Verschwiegenheit verpflichten Dritten bei der Wahrneh­mung dieser Rechte hinzuziehen oder allein damit beauftragen.

**§ 7 Wettbewerb und tätige Mitarbeit**

(1) Der Komplementär verpflichtet sich, dem Unternehmen seine volle Arbeitskraft zur Verfü­gung zu stellen.

(2) Nebentätigkeiten – gewerblicher / freiberuflicher Art oder auf arbeitsvertraglicher Basis – während der Vertragsdauer sind nicht zulässig; ebenso nicht die direkte oder indirekte Beteili­gung an Konkurrenzunternehmen. Ausnahmen hiervon bedürfen eines Gesellschafterbe­schlusses, der mit 75 % der Stimmen der übrigen Gesellschafter zu fassen ist.

(3) Scheidet der Komplementär durch Kündigung aus der Gesellschaft aus, so darf er ab dem Tag der Wirksamkeit seines Ausscheidens \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Jahre lang im Um­kreis von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ km Luftlinie, gemessen vom Sitz der Gesellschaft aus, ein Unterneh­men ähnlichen oder gleichen Gegenstandes weder selbständig führen noch als Gesellschafter oder Geschäftsführer in einer solchen Gesellschaft tätig werden.

**§ 8 Buchführung, Bilanzierung**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft hat unter Beachtung der steuerli­chen Vorschriften Bücher zu führen und jährliche Abschlüsse zu erstellen.

(2) Für jeden Gesellschafter wird ein bewegliches Kapitalkonto (Kapitalkonto II) geführt, über das laufende Entnahmen und Einlagen (mit Ausnahme der in § 4 aufgeführten) sowie Ge­winn- und Verlustanteile gebucht werden.

**§ 9 Verteilung von Gewinn und Verlust**

(1) Der Komplementär erhält für seine Tätigkeit – unabhängig davon, ob ein Gewinn erzielt worden ist – eine Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt und dem Umfang der Tätigkeit entsprechend angepasst wird.

(2) An dem danach verbleibenden Gewinn oder Verlust der Gesellschaft sind die Gesellschaf­ter entsprechend ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen gem. § 4 Abs. 3 beteiligt.

(3) Über die Entnahme der Gewinnanteile beschließt die Gesellschafterversammlung einstim­mig / mit \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Mehrheit.

**§ 10 Urlaub/Krankheit**

(1) Dem Komplementär steht ein Jahresurlaub von \_\_\_\_\_\_\_ Tagen zu. Der Urlaub ist im wesentli­chen in nicht mehr als \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Abschnitten zu nehmen. Urlaub, der bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres nicht genommen wird, verfällt, ohne dass ein An­spruch auf eine Abgeltung entsteht.

(2) Kann der Komplementär infolge Krankheit, Schwangerschaft oder sonstiger unverschulde­ter Verhinderung seinen Gesellschaftsverpflichtungen nicht nachkommen, so besteht sein Anspruch auf die Tätigkeitsvergütung für einen Zeitraum von insgesamt einem Monat (30 Kalendertage) im Jahr fort. Danach erlischt der Anspruch auf die Tätigkeits­vergütung für die Zeit, während der der Gesellschafter seinen Gesellschafterpflich­ten nicht nachkommt. Der Anspruch auf die Gewinnbeteiligung bleibt von dieser Regelung unberührt.

**§ 11 Kündigung der Gesellschaft**

(1) Der Komplementär kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende mit eingeschriebenem Brief kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern den Zugang der Kündigung an. Das Recht zur fristlo­sen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt. Der kündigende Gesellschaf­ter scheidet aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nach dem Ausscheiden nur ein Gesellschafter, ist dieser berechtigt, das Unternehmen mit allen Aktiva und Passiva fortzuführen. Dieses Recht ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief auszuüben. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Kündigt der Komplementär, sind die Kommanditisten berechtigt, zum Kündigungsstichtag einen neuen Komplementär aufzunehmen oder zu bestimmen, dass einer von ihnen die Stel­lung des Komplementärs übernimmt. Ist am Kündigungsstichtag kein Komplementär vorhan­den, ist die Gesellschaft aufgelöst.

**§ 12 Ausschluss eines Gesellschafters**

(1) Ein Gesellschafter, in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die übrigen Gesell­schafter zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigen würde, kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen eines Gesell­schafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Gläubiger eines Gesellschaf­ters die Pfändung des Anteils am Gesellschaftsvermögen erwirkt hat.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter. Mit dem Zugang dieses Beschlusses scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesell­schaft aus; die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. § 11 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) Wird der Komplementär ausgeschlossen, sind die Kommanditisten berechtigt, einen neuen Komplementär aufzunehmen oder zu bestimmen, dass einer von ihnen die Stel­lung des Komplementärs übernimmt. Ist zu dem Zeitpunkt, in dem der Ausschluss wirk­sam wird, kein Komplementär vorhanden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

**§ 13 Tod eines Gesellschafters**

(1) Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern ohne dessen Erben von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nach dem Tode des Gesellschafters nur eine Person, wird das Unternehmen unter Ausschluss der Liqui­dation mit allen Aktiva und Passiva von dieser fortgeführt. Den Erben des verstorbe­nen Gesellschafters steht ein Abfindungsguthaben nach Maßgabe des § 14 zu.

(2) Stirbt der Komplementär, sind die Kommanditisten berechtigt, einen neuen Komplemen­tär aufzunehmen und mit diesem die Gesellschaft fortzuführen oder zu bestimmen, dass einer von ihnen die Stellung des Komplementärs übernimmt.

**§ 14 Auseinandersetzung/Abfindung/Verbindlichkeiten**

(1) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters ist eine Auseinandersetzungsbi­lanz zu erstellen. In diese Bilanz sind alle Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva) mit ihrem Zeitwert einzustellen. Unberücksichtigt bleibt ein etwaiger immaterieller Geschäfts­wert. Das sich danach ergebende Abfindungsguthaben ist mit Erstellung der Bilanz fällig und in \_\_ Jahresraten, jeweils am 31.12., zu zahlen.

(2) Die verbleibenden Gesellschafter verpflichten sich, den Ausscheidenden im Innenverhält­nis von den zum Zeitpunkt des Ausscheidens – auch dem Grunde nach – bestehenden Ver­bindlichkeiten freizustellen.

(3) Ergibt die Auseinandersetzungsbilanz ein negatives Kapitalkonto des ausscheidenden Gesellschafters, ist er bzw. sind seine Erben verpflichtet, dieses innerhalb einer Frist von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ auszugleichen.

**§ 15 Güterrechtliche Vereinbarungen**

Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, mit seinem Ehegatten güterrechtliche Vereinbarungen zu schließen, die sicherstellen, dass der Anteil des Gesellschafters am Gesellschaftsvermö­gen bei Beendigung der Ehe von evtl. Ausgleichsansprüchen des Ehegatten ausgenommen wird.

**§ 16 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Inso­weit verpflichten sich die Gesellschafter, die jeweilige Bestimmung durch eine wirtschaft­lich sinnvolle, dem Sinn und Zweck des Vertrages Rechnung tragende Rege­lung zu ersetzen.

(Anmerkung: An dieser Stelle kann auf Wunsch eine Schlichtungsvereinbarung und/oder Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen werden. Zur Vereinbarung einer Schlichtungsklau­sel und/oder Schiedsklausel siehe Erläuterung unten)

Ort, Datum

Unterschrift A Unterschrift B Unterschrift C

**Anmerkung zu § 16:**

1. Die Parteien können sich auch auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens (Schlichtungsklausel) einigen. Es kann zusätzlich vereinbart werden, dass ein Schlichtungs­versuch gescheitert sein muss, bevor der Rechtsweg beschritten werden kann.

**Muster für eine Schlichtungsklausel:**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsver­fahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Ver­einbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters un­ter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gege­benheiten zu erarbeiten. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit die­sem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden vor Einschaltung der Gerichte nach der Schlichtungsordnung der Industrie- und Handelskammer ...............(z. B. XXXXX = Name der nächstgelegenen IHK mit Schlichtungsstelle) (oder der XXXX Institu­tion) geschlichtet.

1. Möglich wäre auch die Vereinbarung einer Schiedsgerichtsklausel. In dem Fall muss die Gerichtsstandsklausel gestrichen werden und durch die Schiedsgerichtsklausel er­setzt werden, weil ein staatliches Gericht nicht zuständig sein soll.

Wichtig: Bei Beteiligung eines Nicht-Kaufmannes muss die Schiedsgerichtsklausel in ei­ner separaten Vereinbarung unterzeichnet werden.

**Muster für eine Schiedsgerichtsklausel:**

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültig­keit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handels­kammer ............. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig ent­schieden. Das gerichtliche Mahnverfahren bleibt aber zulässig.

1. Möglich ist aber natürlich auch die Kombination von Schlichtung und bei Scheitern an­schließendem Schiedsgerichtsverfahren

Ansprechpartner:

|  |
| --- |
| Industrie und Handelskammer zu LeipzigGoerdelerring 5 | 04109 LeipzigGeschäftsbereich GrundsatzfragenAbteilung FinanzwesenNadja EngelTelefon 0341 1267-1415Telefax 0341 1267-1422E-Mail engel@leipzig.ihk.de |